

**Motion betreffend Vermeidung von nichtamortisierbaren Investitionen und einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung durch die IWB bis 2050 (Dekarbonisierung)**

18.5436.01

Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung des Pariser Abkommens vom Dez. 2015 völkerrechtlich verpflichtet, eine Energiepolitik zu betreiben, welche darauf abzielt, die Klimaerwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu beschränken. Dies erfordert, die Treibhaus-Gas Emissionen bis 2050 weltweit netto auf null zu senken, wobei die „entwickelten Staaten“ dieses Ziel früher erreichen sollten. Die Schweiz verfolgt dieses Ziel, indem sie im CO<sub>2</sub>-Gesetz Emissionsziele vorgibt, eine CO<sub>2</sub>-Abgabe vorsieht und versucht, mittels Vorschriften für die Energieeffizienz von Gebäuden und technischem Gerät die Nachfrage nach fossilen Energien zu beschränken. Es ist allerdings zweifelhaft, dass die bisherigen Anstrengungen ausreichen, um das anvisierte Ziel zu erreichen, wenn nicht langfristig die in Verkehr gebrachte Menge fossiler Energie begrenzt bzw. auf Null gesenkt wird.

Um die CO<sub>2</sub>-Emissionen auf Null zu senken, ist erforderlich, dass auch die Wärmeversorgung von Gebäuden ohne fossile Brennstoffe auskommt. Öl- oder Gasbetriebene Heizungen sind vermehrt durch dezentrale Wärmepumpen und Nahwärmeverbänden zu ersetzen. Es wird auch nötig sein, den Anteil an CO<sub>2</sub>-neutralen Brennstoffen im Fernwärmenetz von 80 Prozent auf 100 Prozent zu steigern.

Bereits das Basler Energiegesetz von 2016 strebt eine weitgehende Reduktion des CO<sub>2</sub>- Ausstosses an. Mit dem sich in Erarbeitung befindlichen Energierichtplan soll die räumliche und zeitliche Ausgestaltung der künftigen Wärmeversorgung im Kanton BS festgelegt werden, um Investitionssicherheit für die IWB, die Liegenschaftsbesitzenden und die Bezügerinnen und Bezüger von Wärme zu schaffen. Für die Dekarbonisierung des Verkehrs wurde eine Revision der Motorfahrzeugsteuer zur Reduktion der Abgaben für Elektromobile beschlossen und weitere Bestrebungen, z.B. die Umstellung der BVB-Busse auf Elektrizität, sind in Vorbereitung. Was bisher fehlt, ist die Festlegung von verbindlichen Etappenzielen für die Dekarbonisierung der fossilen Gasversorgung durch die IWB, welche sich an den durch das Pariser Abkommen eingegangenen Verpflichtungen orientiert.

Da die IWB auch in den Nachbarkantonen tätig sind, stellt sich die Frage, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um nicht amortisierbare Investitionen in neue und erneuerte Netze in den Nachbarkantonen zu vermeiden, die bei einer beschleunigten Netzflucht von Kundinnen und Kunden zu hohen finanziellen Verlusten der Industriellen Werke Basel führen könnten. Diese Gefahr besteht, wenn die im bisherigen eidgenössischen CO<sub>2</sub>-Gesetz verankerte CO<sub>2</sub>-Abgabe mehr als verdoppelt wird, wie dies im Entwurf des Bundesrates für eine Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vorgesehen ist. Da Gas-Heizungen etwa 25 Jahre lang betrieben werden, muss die IWB ihre Netz- und Versorgungspolitik frühzeitig planen und diese allen Kunden frühzeitig kommunizieren, um nichtamortisierbare Investitionen zu vermeiden.

Aus diesen Gründen drängt sich jetzt eine dementsprechende Änderung des IWB-Gesetzes und der darin festgelegten Versorgungsgrundsätze auf.

Das IWB-Gesetz regelt die Versorgung mit leitungsgebundener Energie und leitungsgebundenem Trinkwasser und verpflichtet die IWB, dafür sichere und leistungsfähige Netze zu unterhalten. In den Grundsätzen der Versorgung ist heute festgehalten, dass sich die IWB auf verschiedene Energieträger abstützt und dabei auch erneuerbare Energien berücksichtigt. Für die Versorgung mit Elektrizität formuliert das Gesetz den Grundsatz, dass diese mindestens zu 80% erneuerbar zu sein hat; hingegen existieren für die Wärmeversorgung - ausser bei der Fernwärme - keine solchen Grundsätze, und insbesondere keine zeitlichen Vorgaben bezüglich der von Bund und Kanton angestrebten Dekarbonisierung.

Mit dieser Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das IWB-Gesetz innert drei Jahren wie folgt zu ändern:

Der Anteil leitungsgebundener fossiler Energie für die Wärmeversorgung der IWB ist bis ins Jahr 2035 um mindestens einen Viertel (gegenüber dem Mittelwert der Jahre 2011-15), bis ins Jahr 2050 um 100% zu reduzieren.

- Auf eine Erweiterung des Gasnetzes ist mit Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderung zu verzichten. Neue Gasanschlüsse sollen nur zulässig sein, wenn sich die Bezügerinnen und Bezüger verpflichten, ausschliesslich Methan aus erneuerbaren Energien zu beziehen.

- Die Abschreibungsfristen für Investitionen ins Erdgasnetz (fossile Gasinfrastruktur) und die entsprechende Preissetzung zur Vermeidung von nicht amortisierbaren Investitionen (Stranded Investments) sind dem im Gesetz festgelegten Ausstiegszeitpunkt aus der fossilen Wärmeversorgung anzupassen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vereinbarung neuer Anschlussverträge sowie zur Festlegung von Anschlussgebühren und Abschreibungsfristen sind sowohl für die innerkantonalen wie auch für die ausserkantonalen Anschlüsse entsprechend anzupassen.
- Kantonale und ausserkantonale Leitungen sind nur dann zu erneuern, wenn vertraglich Gewähr besteht, dass dem Netzbetreiber durch die angestrebte 100%ige Dekarbonisierung bis ins Jahr 2050 keine nicht amortisierbaren Investitionen entstehen.

Jürg Stöcklin, Barbara Wegmann, Aeneas Wanner, Harald Friedl, Beatrice Messerli, Pascal Pfister, Thomas Grossenbacher, David Wüest-Rudin, René Brigger, Sasha Mazzotti, Martina Bernasconi, Thomas Gander, Katja Christ, Michelle Lachenmeier, Tonja Zürcher, Alexandra Dill, Daniel Spirgi, Michael Wüthrich, Lea Steinle